

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/05**

22. November 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-317/04 und C-318/04

*Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union  
und Europäisches Parlament / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

**GENERALANWALT LÉGER SCHLÄGT VOR, DIE ENTSCHEIDUNGEN DER  
KOMMISSION UND DES RATES ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON  
FLUGGASTDATENSÄTZEN AN DIE AMERIKANISCHEN BEHÖRDEN FÜR  
NICHTIG ZU ERKLÄREN**

*Seiner Ansicht nach beruht weder der Beschluss des Rates über die Genehmigung des  
Abkommens noch die Entscheidung der Kommission, mit der die Angemessenheit des Schutzes  
dieser Daten durch die Vereinigten Staaten festgestellt wurde, auf einer ausreichenden  
Rechtsgrundlage.*

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erließen die Vereinigten Staaten Vorschriften, nach denen Fluggesellschaften, die Flüge in die, aus den oder über das Gebiet der Vereinigten Staaten durchführen, verpflichtet sind, den amerikanischen Behörden elektronischen Zugriff auf die in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen gespeicherten Fluggastdatensätze, die so genannten Passenger Name Records (PNR), zu gewähren.

Da die Kommission der Ansicht war, dass diese Bestimmungen mit den Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten in Konflikt geraten könnten, nahm sie Verhandlungen mit den amerikanischen Behörden auf. Nach Abschluss dieser Verhandlungen erließ die Kommission am 14. Mai 2004 eine Entscheidung<sup>1</sup> (die Angemessenheitsentscheidung), in der sie feststellte, dass das United States Bureau of Customs and Border Protection (CBP) ein angemessenes Schutzniveau der aus der Gemeinschaft übermittelten personenbezogenen Daten gewährleiste. Der Rat erließ am 17. Mai 2004 einen Beschluss<sup>2</sup>, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der

<sup>1</sup> Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden (ABl. L 235, S. 11).

<sup>2</sup> Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von

Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Fluggesellschaften an das CBP genehmigt wurde. Das Europäische Parlament beantragt beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, den Beschluss des Rates (Rechtssache C-317/04) und die Angemessenheitsentscheidung (Rechtssache C-318/04) für nichtig zu erklären.

**In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Philippe Léger dem Gerichtshof vor, diese beiden Entscheidungen für nichtig zu erklären.**

### **Zur Angemessenheitsentscheidung**

Der Generalanwalt prüft zunächst, ob die Angemessenheitsentscheidung auf die Richtlinie 95/46<sup>3</sup> gestützt werden durfte, die Hemmnisse für den freien Verkehr personenbezogener Daten durch die Angleichung des Schutzniveaus der Rechte und Freiheiten hinsichtlich solcher Daten in den Mitgliedstaaten beseitigen sollte. Hierzu führt er aus, dass die Richtlinie nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts und insbesondere nicht für die Datenverarbeitung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und staatlicher Tätigkeiten auf strafrechtlichem Gebiet gelte.

Nach Ansicht von Generalanwalt Léger handelt es sich um eine staatliche Tätigkeiten auf strafrechtlichem Gebiet betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit, wenn dem CBP Fluggastdatensätze zur Verfügung gestellt und von diesem eingesehen und genutzt werden. Sie falle daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46. Folglich sei die Kommission nach dieser Richtlinie nicht zum Erlass einer Entscheidung über das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten befugt gewesen, die im Rahmen und zum Zweck einer ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenen Verarbeitung übermittelt würden. Der Generalanwalt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Angemessenheitsentscheidung gegen ihre Rechtsgrundlage, die Richtlinie 95/46, verstoße, und schlägt dem Gerichtshof vor, diese Entscheidung für nichtig zu erklären.

### **Zum Beschluss des Rates**

Generalanwalt Léger prüft sodann, ob Artikel 95 EG, der Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betrifft, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, eine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates darstellt. Nach Prüfung von Zweck und Inhalt des Abkommens mit den Vereinigten Staaten, das durch den Beschluss des Rates genehmigt wurde, stellt der Generalanwalt fest, dass mit ihm zwei Ziele zugleich verfolgt werden: die Bekämpfung des Terrorismus und sonstiger schwerer Verbrechen sowie der Schutz personenbezogener Daten. Deshalb ist er der Ansicht, dass Artikel 95 EG keine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates darstelle, und schlägt dem Gerichtshof vor, ihn für nichtig zu erklären.

---

Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABl. L 183, S. 83).

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Dagegen hält er die übrigen vom Parlament geltend gemachten und von ihm nur hilfsweise geprüften Klagegründe, die sich auf das Verfahren der Anhörung des Parlaments und auf die Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre beziehen, für unbegründet.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, DE, EL, EN, ES, IT, HU, SL, CS, PL, SK*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes  
<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,  
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,  
oder B-1049 Brüssel, Tel. (0032) 2 2964106, Fax (0032) 2 2965956*